

Infobrief für Anleitende in der studienintegrierten Praxisphase in den Studiengängen Soziale Arbeit und Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik an der katho, Abteilung Münster

30. September 2025

Sehr geehrte Anleiter_innen,

mit diesem Infobrief möchten wir Sie über die wichtigsten Eckpunkte und Rahmenbedingungen zur Praxisphase in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit und Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik an der Katholischen Hochschule (katho) in Münster informieren. Diese Ausführungen beziehen sich nur auf Studierende in den regulären „Vollzeit-Studiengängen“ und nicht in den dualen Studiengängen. Schon jetzt möchten wir uns zudem sehr herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie den Studierenden einen wichtigen Einblick in Ihre Berufspraxis geben und Zeit sowie Engagement für die Qualifizierung zukünftiger Fachkräfte einsetzen. Vielen Dank dafür im Voraus.

Sollten Sie zur Praxisphase an sich oder zu weiteren Kooperationen mit der katho, Abteilung Münster Fragen haben, kontaktieren Sie sehr gern das Praxisteam. Dieses besteht aus:

Praxisbeauftragte Soziale Arbeit

Prof. Dr. Judith Haase

Telefon: 0251-41767-68

E-Mail: j.haase(at)katho-nrw.de

Praxisbeauftragte

Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik

Prof. Dr. Sabine Schäper

Telefon: 0251-41767-29

E-Mail: s.schaeper(at)katho-nrw.de

Praxisreferentin

Sarah Althöfer

Telefon: 0251 41767-86

E-Mail: s.althoefer(at)katho-nrw.de

Zudem finden Sie auf unserer Homepage weitere Informationen und Dokumente (<https://katho-nrw.de/fuer-die-praxis/angebote-fuer-die-praxis-fachbereich-sozialwesen-muenster>). Wir freuen uns, wenn Sie diese Informationen und den Infobrief auch an interessierte Kolleg_innen weiterleiten.

Mit besten Grüßen

das Praxisteam der katho, Abteilung Münster

Katholische Hochschule
Nordrhein-Westfalen

Abteilung Münster

Piusallee 89
48147 Münster

Abteilung Aachen
Robert-Schuman-Straße 25
52066 Aachen

Abteilung Köln
Wörthstraße 10
50668 Köln

Abteilung Paderborn
Leostraße 19
33098 Paderborn

Hochschulleitung
Zentralverwaltung
Wörthstraße 10
50668 Köln

1. Rahmenbedingungen

Die Studierenden der katho, Abteilung Münster absolvieren in den regulären „Vollzeit“-Studiengängen im Rahmen ihres Bachelorstudiums eine begleitete Praxisphase im Umfang von insgesamt 100 Tagen. Die Kernzeit der Praxisphase liegt im 5. Studiensemester (Wintersemester). Die Studierenden sind i. d. R. vier Tage die Woche in einer sozialen Einrichtung und werden dort von einer **Fachkraft angeleitet**. Darüber hinaus finden einmal wöchentlich ein **Begleitseminar** und alle zwei Wochen eine **Supervisionssitzung** an der Hochschule statt. Die Arbeitszeiten entsprechen denen der Vollzeit-Beschäftigten in der Einrichtung. Für die Begleitseminare und die Supervision muss die Einrichtung Studierende freistellen, diese Zeiten zählen laut Sozialberufesererkennungsgesetz aber nicht als Arbeitszeiten für die geforderte Anzahl der Praxistage. Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Projekte (Projektskizze) und Begleitprozesse in der Praxis sind jedoch als Teil der Arbeitszeit einzuplanen, damit Studierende während der Praxisphase nicht weit über das übliche Wochenstundenkontingent hinaus arbeiten. Die Erarbeitung des Abschlussberichts zur Praxisphase ist dagegen nicht Teil der Arbeitszeit, da der Bericht die Prüfungsleistung für das entsprechende Modul darstellt.

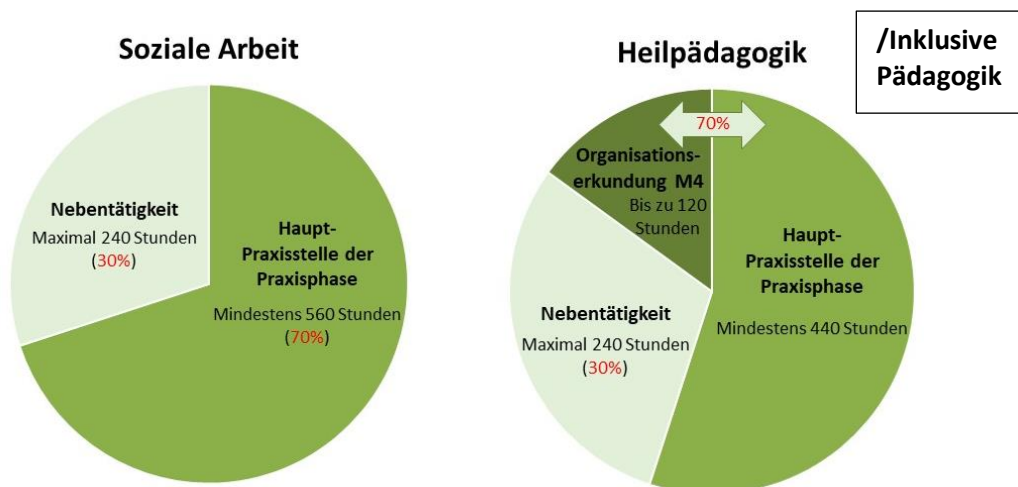
2. Praxisstellen

Die 100 Praxistage werden für Studierende in den regulären „Vollzeit“-Studiengängen als Pflichtpraktikum im 4.-6. Semester absolviert. Die Praxistage entsprechen einem Vollzeitäquivalent und somit einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden. Hieraus ergibt sich eine Gesamtzeit in der Praxisstelle/ in den Praxisstellen von 800 Stunden (100 Praxistage x 8 Stunden). Durch Überstunden, Wochenendarbeit, Fehlzeiten usw., kann die tatsächliche Zahl der Praxistage geringfügig abweichen. Die 800 Stunden in der Praxis müssen allerdings vollständig geleistet werden. Nachtdienste sind unter folgenden Bedingungen möglich: Die Übernahme von Nachtdiensten ist für Studierende freiwillig und muss zunächst mit den Begleitdozierenden abgesprochen werden. Nachtdienste können frühestens nach einer Einarbeitungszeit von 5-6 Wochen durchgeführt werden. Es muss bei Nachtdiensten stets die Erreichbarkeit hauptamtlicher Kolleg_innen sichergestellt werden.

Integration von Praxistätigkeiten in der Praxisphase

Wenn Studierende bereits während des Studiums im Zuge einer Nebentätigkeit in einer Organisation mit für die Profession typischen Arbeitsabläufen und Tätigkeiten beschäftigt sind, ist eine Integration von Praxistagen als Teil des Pflichtpraktikums von 100 Tagen ab dem 4. Semester möglich.

Die Tätigkeit während der Praxisphase sollte sich von einer ggfs. bereits vor dem 4. Semester bestehenden Tätigkeit in der Praxisstelle unterscheiden, um die Differenz zwischen der bisherigen Tätigkeit (ggfs. in einer fachschulisch basierten Qualifikation) und der Tätigkeit als hochschulisch qualifizierte_r Heilpädagog_in/ Sozialarbeiter_in zu erfahren. Die anzurechnende Tätigkeit umfasst maximal 30 % der zu erbringenden Arbeitszeit in der bisherigen Praxiseinrichtung (max. 240 Stunden), während mindestens 70 % dieser (mind. 560 Stunden) in einer weiteren Praxisstelle in der „Kernzeit“ der Praxisphase im 5. Semester absolviert werden. Im Studiengang Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik sind in diesen 70 Tagen 15 Tage zur Organisationserkundung vorgesehen. Diese 15 Tage können ggfs. an einem dritten Praxisort absolviert werden oder sie sind integraler Bestandteil der Praxisphase.



Die/der Studierende schließt für die anzurechnende Tätigkeit mit der jeweiligen Praxiseinrichtung einen (weiteren) Praxisvertrag ab und vereinbart mit der Praxiseinrichtung, dass für die anzurechnende Tätigkeit eine fachlich geeignete Fachkraft die Anleitung übernimmt.

Eine Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten vor dem Studium ist nicht möglich und wäre mit den Vorgaben des Sozialberufeserkenntnisgesetzes nicht vereinbar. Es geht hier also explizit um Tätigkeiten, die frühestens ab dem 4. Semester beginnen (da erst hier die Begleitung durch die Hochschule beginnt) und längstens bis ins 6. Semester angerechnet werden können, da mit Ende des 6. Semesters die Begleitung durch die Hochschule endet.

3. Aufgaben der beteiligten Akteur_innen

Die nachfolgenden Aufgaben sind auch Inhalt des Praxisvertrages, der die gemeinsame Vereinbarung für die Durchführung der Praxisphase II darstellt und auf den sich alle beteiligten Akteur_innen beziehen können.

a) Praxiseinrichtung

Die **Praxiseinrichtung** verpflichtet sich insbesondere

- eine qualifizierte Fachkraft als Praxisanleitung vor Beginn der Praxisphase zu beauftragen,
- die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan einzusetzen,
- den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
- regelmäßig stattfindende Anleitungsgespräche durchzuführen,
- den Studierenden den Zugang zu relevanten Informationen und ggf. zu Daten für die Tätigkeit in der Einrichtung zu gewährleisten,
- nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung (Nachweis über die geforderten Praxistage) sowie ein Zeugnis o. ä. auszustellen.

Anforderungen an die Praxisanleitung:

- Die Praxisanleitung in der Einrichtung verfügt über ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter_in / Sozialpädagog_in / Heilpädagog_in mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss und mehrjähriger (mind. 2-jähriger) Berufserfahrung in den relevanten Praxisfeldern. In Ausnahmefällen können auch Sozialwissenschaftler_innen, Psycholog_innen und Pädagog_innen die Anleitung übernehmen. Diese Ausnahmen sind mit den Begleitdozierenden bzw. der Modulbeauftragten abzusprechen. Die Anforderungen an die Anleitung gelten für alle Bestandteile der Praxisphase.

b) Hochschule

Für die Hochschule ist die Praxisphase ein sehr zentrales Element im Studium und sehr ausschlaggebend für die berufliche Entwicklung. Um die Studierenden bestmöglich dabei zu unterstützen, gibt es neben den Erfahrungen in der Praxis zwei verpflichtende Angebote der Hochschule:

Seminare:

- Im Bachelorstudium der **Sozialen Arbeit** haben die Studierenden bereits ab dem 4. Semester ein handlungsfeldspezifisches Seminar, was sie fachlich auf die Praxisphase vorbereitet. In denselben Gruppen (max. 14 Studierende) findet auch während der Praxisphase das vierstündige Begleitseminar statt. I. d. R. finden diese Seminare freitagsmorgens statt.
- Im Bachelorstudium der **Heilpädagogik/Inklusiven Pädagogik** werden die Studierenden ebenfalls im 4. Semester – hier aber in handlungsfeldübergreifenden Seminaren – intensiv auf die Praxisphase vorbereitet. Während der Praxisphase haben die Studierenden das vierstündige Begleitseminar (mit max. 14 Studierenden). Es finden kollegiale Fallberatungen und der Theorie-Praxis-Transfer statt. I. d. R. finden diese Seminare donnerstagvormittags oder freitagsnachmittags statt.
- Der die Begleitdozent_in unterstützt die Studierenden in allen inhaltlichen und fachlichen Angelegenheiten rund um die Praxisphase. Eine direkte Absprache mit der Praxisstelle findet nur bei Bedarf statt. Die Kontaktdaten der zuständigen Begleitdozent_innen finden Sie auf dem Praxisvertrag.

Supervision:

- Die Studierenden erhalten zusätzlich während der Praxisphase die Gelegenheit, in kleinen Supervisionsgruppen ihre Erfahrungen intensiv zu reflektieren. Sie lernen, das eigene berufliche Handeln im Kontext von Auftrag, strukturellen Rahmenbedingungen und Beziehungsdynamiken zu verstehen und erweitern so ihre persönliche und berufliche Kompetenz. Zudem lernen manche erstmals das Format Supervision als Reflexionsort für professionelles Handeln kennen. Die Supervision findet in Gruppe mit max. 8 Studierenden statt und ist bewusst als bewertungsfreier Raum konzipiert. Die Supervisor_innen sind externe Lehrbeauftragte und sind i. d. R. nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) anerkannt.
- Die Supervisionen finden im Studiengang der **Sozialen Arbeit** i. d. R. donnerstagsnachmittags oder freitagsmittags statt.
- Die Supervisionen finden im Studiengang der **Heilpädagogik/Inklusiven Pädagogik** i. d. R. donnerstagsnachmittags oder freitagsvormittags statt.

c) Studierende

Studierende verpflichten sich insbesondere

- einen Ausbildungsplan in Absprache mit der Praxisanleitung zu erstellen,
- die im Ausbildungsplan vereinbarten Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeiten, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungs- und Infektionsschutzvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht (z. B. zu internen Vorgängen, Personalangelegenheiten und personenbezogenen Daten von Klient_innen) zu beachten.

Studierende absolvieren folgende **Prüfungsleistungen**:

- Im Studiengang der **Soziale Arbeit** führen die Studierenden ein Projekt durch, dokumentieren dieses und verschriftlichen es im Abschlussbericht. Ein Projekt ist ein (einmaliges), zeitlich befristetes Arbeitsvorhaben unterschiedlicher Größenordnung, das von den Studierenden geplant, umgesetzt und im Anschluss reflektiert wird, um ein spezifisches Ziel zu erreichen. Die einzelne Umsetzung ist von den konkreten Bedingungen und Möglichkeiten der Praxisstelle abhängig. Zuvor wird eine Projektskizze (unbenotet) erstellt. Der Abschlussbericht (Dokumentation) wird bis Ende Februar angefertigt und beinhaltet die Darstellung und Reflexion der Praxisphase sowie des Projektes. Der Abschlussbericht (und eine anschließende) Präsentation stellt die benotete Prüfung dar.
- Im Studiengang der **Heilpädagogik/Inklusiven Pädagogik** führen die Studierenden während der Praxisphase zwei Unterstützungsprozesse von Adressat_innen durch und dokumentieren diese im Verlauf der Praxisphase. I. d. R. werden zweimal 15 Einheiten durchgeführt. Eine der Fallbegleitungen wird durch Protokolle und einen Übernahmebericht dokumentiert. Der Abschlussbericht wird in der Regel bis Ende März erstellt, er beinhaltet die Darstellung und Reflexion der gesamten Praxisphase sowie die Falldokumentationen. Der Abschlussbericht stellt die abschließende Prüfungsleistung dar.
- Aufgaben, die unmittelbar mit der Fallarbeit zusammenhängen, können von den Studierenden innerhalb der Einrichtung und der Praxiszeit absolviert werden.
- Eine Bewertung der Praxistätigkeit durch die Praxisstelle ist nicht vorgesehen. Wir bitten Sie aber, den Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen, das sie für ihre weiteren Bewerbungen nutzen können. Dieses Arbeitszeugnis bekommt die Hochschule nicht zur Kenntnis.

4. A bis Z mit den weiteren Informationen

Anleitungsgespräche: Die Anleitungsgespräche sollten regelmäßig stattfinden. Vereinbaren Sie daher am besten direkt zu Beginn der Praxisphase einen regelmäßigen Zeitpunkt für diese Gespräche. Der *Ausbildungsplan* kann dabei helfen und Verbindlichkeit schaffen. Anleitungsgespräche sollten keine Tür- und Angelgespräche sein oder auf der Fahrt zu Klient_innen stattfinden, wenn auch diese natürlich wichtig sind. Inhaltlich kann es in diesen Gesprächen beispielsweise um Folgendes gehen: Rolle als Studierende im Praxissemester, Umgang mit Klient_innen, Zielvereinbarung, Entwicklung eines beruflichen Selbst-Verständnisses oder die Verknüpfung von Theorie und Praxis (z.B. das politische Mandat in der alltäglichen Praxis).

Anleiter_innen-Treffen und -Fortbildung: Jährlich findet ein vom Praxisreferat organisiertes digitales Treffen für Fachkräfte, die „neu“ in der Rolle als Anleiter_in sind, statt. In diesem Treffen werden Ziele, Strukturen und Rahmenbedingungen der Praxisphase seitens der Hochschule thematisiert.

Darüber hinaus gibt es in der Regel ein Treffen mit den Anleiter_innen im Rahmen der Begleitseminare im Verlauf des Wintersemesters. Hierbei stehen fachliche Fragen, aber auch spezifische Themen der begleiteten Praxisphase im Vordergrund. Informationen, wann diese Treffen stattfinden, erhalten Sie über die Studierenden. Des Weiteren wird i. d. R. zweimal jährlich eine zweitägige Fortbildung zur Qualifizierung von Anleiter_innen im Sozialwesen in Kooperation mit der FH Münster und sozialen Einrichtungen aus der Umgebung angeboten. Infos dazu erhalten Sie auf der Homepage der katho oder im Weiterbildungskatalog der FH Münster.

Die Teilnahme an diesen verschiedenen Veranstaltungen ist nicht verpflichtend für Anleiter_innen. Wir freuen uns aber sehr, wenn Sie dabei sind!

Ausbildungsplan: Der Ausbildungsplan hilft dabei, strukturiert die persönlichen Lernziele der Studierenden zu formulieren, zu reflektieren und zu erreichen. Gemeinsam soll der Ausbildungsplan in den ersten Wochen der Praxisphase vereinbart und ausgefüllt werden. In weiteren Gesprächen (*>Anleitungsgespräche*) zwischen den Studierenden und der Praxisanleitung kann dieser als Grundlage genutzt werden.

Besuche in der Praxis: Die Begleitseminare im 4. oder 5. Semester besuchen punktuell auch Einrichtungen, um einen Einblick vor Ort zu bekommen und einen Austausch zwischen der Hochschule, den Studierenden und der Praxis zu ermöglichen. Diese Termine werden individuell im Begleitseminar vereinbart.

Krankheit, Fehlzeiten, Urlaub: Ein Urlaubsanspruch für Studierende besteht während der Praxisphase nicht. Alle Fehlzeiten sind in Absprache mit der Praxisstelle nachzuholen. Im Falle einer Erkrankung haben die Studierenden die Praxisstelle unverzüglich zu informieren. Fehlzeiten in den Seminaren teilen die Studierenden der Hochschule selbst mit.

Nachtdienste: Praxiseinrichtungen können die Studierenden nicht dazu verpflichten, Nachtdienste zu übernehmen. Ob Nachdienste übernommen werden können, ist zum einen von geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig, beispielsweise von den Vorgaben der Heimaufsicht, dem Arbeitszeitgesetz, den Leistungsvereinbarungen der Einrichtung oder den Qualifizierungen der Studierenden. Zum anderen sollten die Studierenden sich individuell dazu in Lage fühlen und die nötige Sicherheit in der Tätigkeit mitbringen. Ob, ab wann und in welchem Umfang Nachtdienste übernommen werden könnten, sollte frühzeitig mit den Studierenden abgesprochen werden. Die Verantwortung zur Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen liegt bei der Einrichtung. Die Bedingungen zu Nachtdiensten finden Sie unter Punkt 2.

Studierende in besonderen Lebenslagen: Studierende mit Kind, Betreuung oder Pflege von Angehörigen sowie mit Beeinträchtigungen benötigen womöglich besondere Unterstützung in der Durchführung der Praxisphase. Die Hochschule empfiehlt, dass frühzeitig in persönlichen Gesprächen die individuellen Bedürfnisse und Anforderungen und daraus resultierende Maßnahmen besprochen werden.

Vergütung: Eine Vergütung der studentischen Leistungen wird von der Hochschule als angemessen und wünschenswert angesehen. Sofern keine Regelungen bestehen, gelten Vergütungen als Einzelvereinbarungen zwischen Studierenden und Praxisstellen. Es handelt sich bei der Praxisphase um ein integriertes Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums, sodass rechtlich kein Anspruch auf Vergütung besteht und die Rechtsvorschriften des Mindestlohngesetzes nicht gelten.

Versicherungsschutz: Über die gesamte Dauer der Praxistage bleibt aufgrund der Immatrikulation an der katho der Studierendenstatus erhalten. Die_Der Studierende ist während des Praxiseinsatzes (im Inland) gemäß SGB VII gegen Unfall versichert. Auf Verlangen der Praxisstelle hat die_der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit das Risiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Gruppenversicherung (Diensthaftpflicht) abgedeckt ist.

Zugang zu relevanten Informationen: Die Praxisstelle verpflichtet sich, den Studierenden Zugang zu relevanten Informationen und ggf. Daten von Klient_innen, sofern diese für ihre Tätigkeit in der Einrichtung relevant sind, zu ermöglichen. Studierende sind in der Rolle eines_einer zukünftigen Kolleg_in. Für selbstverständlich hält die Hochschule deshalb z. B. die Teilnahme an Teamsitzungen oder übergreifenden Veranstaltungen, ggf. Fortbildungen oder Teamsupervisionen (nach Absprache), Einsicht in Akten und Dokumente etc.

Kontaktieren Sie uns jederzeit bei weiteren Fragen sowie Anregungen.

Wir sind gern „in Kontakt“!

Herzlichen Dank für Ihr Engagement!

Hinweis auf unsere Weiterbildung “Qualifizierung von Anleiter_innen für Studierende im Sozialwesen” in Zusammenarbeit mit dem Kooperationsverbund

29. - 30. Oktober 2025: [Anmeldung und weitere Informationen](#)

23.- 24. März 2026: [Anmeldung und weitere Informationen](#)